

Beschluss des Rektorats der Kunstakademie Münster
zum Erfordernis von Kenntnissen der deutschen Sprache im Sinne des § 41 Absatz 10
KunstHG NRW i.V.m. § 3 der Einschreibungsordnung der Hochschule
vom 22.03.2022

Studienbewerber/-innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (vgl. § 41 Absatz 10 KunstHG NRW in Verbindung mit § 3 der Einschreibungsordnung der Kunstakademie Münster). Im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss hält das Rektorat die bislang an der Hochschule geltende Auslegung der Erforderlichkeit in Form der Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (<https://www.kmk.org/themen/deutsches-sprachdiplom-dsd/deutsche-sprachkenntnisse-fuer-den-hochschulzugang.html> / Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019) verbindlich fest. Maßgeblich bleibt hierbei die erzielte Durchschnittsnote der Sprachprüfung. Eine Einschreibung ohne entsprechend qualifiziertem Nachweis erfolgt nicht. Änderungen des laufenden Verfahrens ergeben sich aus dieser Feststellung nicht.

Münster 01.04.2022



Prof. Dr. Nina Gerlach
Rektorin